



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.: 411-8240.121-05/11

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 21 a der 9. BImSchV;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,9 MW (Blockheizkraftwerk) mit Infrastruktur Ebene 3, Gebäude D durch die Fa. Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt**

1. Mit Bescheid vom 07.07.2011 erhielt die Fa. Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt vom Landratsamt Miltenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,9 MW (Blockheizkraftwerk) mit Infrastruktur Ebene 3, Gebäude D im Industriering 1, 63868 Großwallstadt Fl.Nr. 6117/20, Gemarkung Großwallstadt.
2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

Die Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Dietrich Fechner erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,9 MW (Blockheizkraftwerk) mit der Infrastruktur Ebene 3, Gebäude D auf dem Grundstück Fl.Nr. 6117/20 der Gemarkung Großwallstadt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen zum Immissionsschutz, zum Baurecht, zum Brandschutz, zur Wasserwirtschaft, zum Arbeitsschutz und zum Abfallrecht versehen.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

3. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:
Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 / 501 - 0

eMail: poststelle@lra-mil.bayern.de
Internet: <http://www.miltenberg.de>

Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
Raiffeisenbank Obernburg eG 10 006 (BLZ 796 665 48)
Ust-IdNr.: DE 132115042

2011_07_21bekanntgabe_bescheid_BImSchG nl.doc

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 03.08.2011 bis 16.08.2011 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 156, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 27.07.2011

Landratsamt Miltenberg

Schwing

Landrat